

Strafrecht

§§ 72 Abs. 1, 35 Abs. 3 Ziff. 4 StGB; § 342 Abs. 1 StPO.

1. Mit einer Verurteilung auf Bewährung verbundene Auflagen gegenüber Jugendlichen gemäß § 72 Abs. 1 StGB sind ihrem Wesen nach gesellschaftliche Verpflichtungen i. S. des § 35 Abs. 3 Ziff. 4 StGB. Ihre Nichterfüllung kann bei Vorliegen der in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zur Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe führen.

In Wahrnehmung der Verpflichtung, alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, um den Verurteilten bei der Bewährung und Wiedergutmachung zu unterstützen (§ 342 Abs. 1 StPO), hat das Gericht bei auftretenden Schwierigkeiten im Bewährungsprozeß aber zunächst Maßnahmen zu deren Überwindung einzuleiten.

2. Eine zum Widerruf der Bewährungszeit (§ 35 Abs. 3 Ziff. 4 StGB) berechtigende Nichterfüllung der Auflage, den Abschluß der 10. Klasse zu erreichen, liegt nur dann vor, wenn außergewöhnlich schwerwiegende Umstände gegeben sind, die auch vom schulischen Standpunkt aus einen weiteren Schulbesuch unweigerlich ausschließen.

OG, Urt. vom 30. Dezember 1969 — 3 Zst 24/69.

Das Stadtbezirksgericht hat den Schüler K. am 27. Januar 1969 wegen Diebstahls von privatem Eigentum auf Bewährung verurteilt. Er wurde gleichzeitig verpflichtet, das Ziel der 10. Klasse der Oberschule zu erreichen und sich in der Schule und in der Öffentlichkeit diszipliniert zu verhalten. Ihm wurde eine Bewährungszeit von zwei Jahren auferlegt. Für den Fall der schuldhaften Nichterfüllung der mit der Verurteilung auf Bewährung verbundenen Pflichten wurde ihm eine Freiheitsstrafe von vier Monaten angedroht.

Auf Antrag des Staatsanwalts ordnete das Stadtbezirksgericht am 8. September 1969 gemäß § 35 Abs. 3 Ziff. 4 StGB den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe an. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das Stadtgericht als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen den Beschluß des Stadtbezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Der Zweck der Strafen ohne Freiheitsentzug besteht darin, den Täter zur Bewährung und Wiedergutmachung anzuhalten, damit er künftig seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird. Diese Strafen sollen weiter dazu beitragen, die erzieherische Kraft der sozialistischen Kollektive und gesellschaftlichen Organisationen zur Überwindung von Gesetzesverletzungen zu entfalten. Angesichts der Vorzüge der sozialistischen Ordnung, der Verzahnung von staatlichen und gesellschaftlichen Einwirkungsformen bewährt sich die Mehrzahl der auf Bewährung verurteilten Straftäter. Die Vollstreckung der angedrohten Strafe stellt sich als außergewöhnliche Maßnahme gegenüber solchen Tätern dar, die trotz der ihnen im Rahmen der Erziehung und Selbsterziehung gegebenen Unterstützung keinerlei Bemühungen zur Änderung des kritikwürdigen Verhaltens erkennen lassen.

Die Voraussetzungen des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe sind in § 35 Abs. 3 StGB geregelt. Dazu gehört auch der hartnäckig undisziplinierte Verstoß gegen jugendspezifische Auflagen gemäß § 72 Abs. 1 StGB. Das ergibt sich aus folgendem:

§ 72 StGB erweitert und konkretisiert die rechtlichen

Möglichkeiten, die bei Verurteilung auf Bewährung gegeben sind (§§ 33, 34 StGB), entsprechend den entwicklungsbedingten Besonderheiten Jugendlicher. Die in § 72 Abs. 1 StGB vorgesehenen Auflagen dienen der weiteren Bildung der betreffenden Jugendlichen und ihrer Erziehung zu sozialistischen Persönlichkeiten. Dem Jugendlichen werden Anforderungen gestellt, denen er nachkommen muß, um sich in der Gesellschaft zu bewähren. Diese Auflagen sind also ihrem Wesen nach gesellschaftliche Verpflichtungen, wie sie in § 35 Abs. 3 Ziff. 4 StGB genannt werden. Da gemäß § 71 StGB bei Jugendlichen, die zu Strafen ohne Freiheitsentzug verurteilt wurden, die Bestimmungen des 3. Kapitels des StGB gelten, findet auch § 35 Abs. 3 StGB Anwendung. Da Auflagen nach § 72 Abs. 1 StGB gesellschaftliche Verpflichtungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Ziff. 4 StGB sind, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Bestimmung der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet werden. Allerdings folgt aus dem Wesen einer Auflage nach § 72 Abs. 1 StGB, daß besondere, bewiesene und nachprüfbare Tatsachen vorliegen müssen, um von einem „hartnäckig undisziplinierten Verhalten gegenüber gesellschaftlichen Verpflichtungen“ sprechen zu können.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Anordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe setzt eine allseitige Erörterung des Verhaltens des Verurteilten voraus, die gemäß § 35 Abs. 4 StGB in mündlicher Verhandlung zu erfolgen hat.

Das Stadtbezirksgericht hat zwar eine mündliche Verhandlung durchgeführt, jedoch die in diesem Rahmen mögliche Sachaufklärung nicht vorgenommen. Darüber hinaus beruht die unrichtige Entscheidung darauf, daß das Gericht sich ungenügend mit der Schwere der von ihm festgestellten Disziplinwidrigkeiten des Jugendlichen auseinandergesetzt und — damit einhergehend — die Problematik der Angemessenheit des Widerrufs zum Verhalten des Jugendlichen außer Betracht gelassen hat.

Der Jugendliche besuchte zur Zeit des Widerrufs die

10. Klasse der Oberschule. Er hat nach der Verurteilung das Ziel der 9. Klasse erreicht. Die mit dem Widerruf verbundene Vollstreckung der viermonatigen Freiheitsstrafe hätte zwangsläufig den vorzeitigen Abbruch des Schulbesuchs zur Folge gehabt. Da der Jugendliche als initiativarm geschildert wird, ist es sehr zweifelhaft, ob er danach noch einmal versucht hätte, seine Schulbildung zu vervollkommen. Die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft verlangt jedoch hochgebildete, dem Sozialismus treu ergebene Menschen. Das bedingt eine allseitige Bildung und Erziehung sozialistischer Persönlichkeiten. Dem entspricht die in der Verfassung der DDR (Art. 25 Abs. 4) festgelegte, für alle Jugendlichen verbindliche Rechtspflicht zum Besuch ddr allgemeinbildenden zehnklassigen Oberschule. Diese Pflicht ist eine entscheidende Grundlage für die berufliche Ausbildung und die persönliche Entwicklung und Lebengestaltung. Diesem Grundgedanken hat das Gericht mit der spezifisch jugendgemäßen Auflage für den labilen und nicht sehr lernwilligen Jugendlichen, den Abschluß der 10. Klasse zu erreichen, auch Rechnung getragen.

Aus der großen Bedeutung, die die zehnjährige Oberschulpflicht für die Gesellschaft und die Persönlichkeitsentwicklung der einzelnen, heranwachsenden jungen Bürger hat, wird deutlich, daß nur außergewöhnlich schwerwiegende Umstände geeignet sein können, die Realisierung dieser Rechtspflicht zu unterbrechen